

Statuten

SFFS Sparte Tischtennis

Regionalverband Basel

Fassung vom 13.02.2011 (ursprünglich 1997)
Änderungen vom 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck der Sparte

- 1.1. Name und Sitz
- 1.2. Zweck

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitgliedschaft
- 2.2. Aktivsektion
- 2.3. Passivsektion
- 2.4. Ehren- und Freimitglied

3. Aufnahme

4. Austritt

5. Sanktionen

6. Organisation

- 6.1 Organe
- 6.2 Die Delegiertenversammlung
- 6.3 Der Spartenvorstand
- 6.4 Die Revisoren

7. Finanzen

8. Weitere Bestimmungen

9. Schlussbestimmungen

10. Anhang A: Gebührenordnung

Glossar:

RV Basel	SFFS Regional-Verband Basel
SFFS	Schweizer Firmen- und Freizeitsportverband
TT	Tischtennis

Suchoptionen:

Mit Ctrl+F	Suchfenster für Eingabe eines Stichwortes
Mit Ctrl+Klick	auf Titel im Inhaltsverzeichnis Sprung zum entsprechenden Artikel
Mit Klick auf <input checked="" type="checkbox"/>	Sprung zurück zum Inhaltsverzeichnis (jeweils unten rechts auf jeder Seite)

Tasten *CTRL = STRG*



Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ueli Staub
Bleichstrasse 11
CH-4058 Basel

turniere@sffs-tt-basel.ch
firmensport.ch

1. Name, Sitz und Zweck der Sparte

1.1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "SFFS Sparte Tischtennis Regionalverband Basel" besteht seit 1941, mit Sitz in Basel, eine Sparte, die dem Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverband Region Basel (in der Folge "SFFS RV Basel" genannt) unterstellt ist.

1.2 Zweck:

- Enger Zusammenschluss und Vertretung der Interessen der dieser Sparte angeschlossenen Sektionen.
- Förderung des Tischtennis-Sportes im Sinne des reinen Amateurgedankens.
- Schaffung von Spielgelegenheiten durch Meisterschafts- und Freundschaftsspiele, Turniere usw.
- Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens unter den Sektionen und ihren Mitgliedern.
- Durchführung von Kursen (z.B. Spielerkurse usw.)

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jede Firmensport Sektion oder jeder Freizeitsportverein werden, welche den einschlägigen Bestimmungen der RV-Statuten des SFFS RV Basel genügen und die Ethikcharta von Swiss Olympic einhalten.

Das Mitglied anerkennt die Statuten und Reglemente und bezahlt die festgesetzten Beiträge.

Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

2.2 Aktivsektion - Aktivverein:

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte Tischtennis. Die Aktivsektion, der Aktivverein ist an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

2.3 Passivsektion – der Passivverein:

Passivsektionen und Passivvereine können sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen. Sie haben an der Delegiertenversammlung das Stimmrecht.

Sie bezahlen 50% des von der Delegiertenversammlung für die Aktivmitgliedschaft bestimmten Beitrages.

2.4 Ehren- und Freimitglied:

Deren Ernennung erfolgt auf Antrag des Regional-Vorstandes durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SFFS RV Basel. Sie können durch den Spartenvorstand dem Regional-Vorstand vorgeschlagen werden.

3. Aufnahme

3.1 Wünscht eine Sektion oder ein Verein als Mitglied in die Sparte Tischtennis aufgenommen zu werden, hat sie ein schriftliches Gesuch mit seinen gültigen Statuten an den Spartenvorstand zu richten.

3.2 Der Spartenvorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Gesuchsteller umgehend mit.

Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel

3.3 Neue Mitglieder erhalten bei der Aufnahme gegen Bezahlung der Einschreibgebühr eine Sammlung der Statuten und Reglemente.

3.4 Nur Aktivsektionen können zu Passivsektionen übertreten.

4. Austritt

4.1 Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Vor Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

4.2 Tritt eine Sektion aus dem RV Basel des SFFS aus, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Sparte Tischtennis.

4.3 Aktiv- oder Passiv-Sektionen, die aus der Sparte Tischtennis des SFFS RV Basel austreten wollen, ohne auf die Mitgliedschaft beim SFFS RV Basel zu verzichten, haben dem Spartenvorstand zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung ein Austrittsgesuch zuzustellen.

5. Sanktionen

5.1 Eine oder mehrere Sanktionen müssen gegen Spieler, Mannschaften, Sektionen und deren Funktionäre, die der Sparte Tischtennis des SFFS RV Basel angehören, verhängt werden, wenn sie

- die Interessen oder Reglemente sowie Beschlüsse der Organe der Sparte Tischtennis, des RV Basel und des SFFS missachten
- die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen
- durch unkorrekte Handlungen gegen den Firmensportgedanken verstossen, das Ansehen der Sparte Tischtennis oder des RV Basel und des SFFS schädigen.

5.2 Als Sanktionen, die der Schwere des Vergehens anzupassen sind, gelten folgende disziplinarische Massnahmen:

- Bussen
- W.O. - Niederlagen
- Verweis
- Suspendierung
- Ausschluss.

5.3 Für die Verhängung dieser Sanktionen ist der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen der Reglemente und Statuten zuständig.

Ausgenommen davon ist der Ausschluss von ganzen Sektionen aus der Sparte Tischtennis.

Diese kann nur auf Antrag durch die ordentliche Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Betreibt die Sektion oder der betroffene Verein innerhalb des RV Basel nur diesen Sportzweig, muss der Ausschluss um Gültigkeit zu erlangen, durch die ordentliche Delegiertenversammlung des RV Basel auf Antrag des Spartenvorstandes mit 2/3-Mehrheit sanktioniert werden.



6. Organisation

- 6.1 Die Organe der Sparte Tischtennis sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Spartenvorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren und-revisorinnen
- 6.2 Die Delegiertenversammlung
- 6.2.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sparte Tischtennis. Sie wird vom Spartenvorstand einberufen.
- 6.2.2 An der Delegiertenversammlung muss jede Aktivsektion und Aktivverein durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Nichtvertretung - auch entschuldigtes Fernbleiben - wird mit CHF 200.-- gebüsst. Die von den Sektionen und Vereinen abgeordneten Delegierten sind gehalten, den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.
- 6.2.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel nach Ablauf des Verbandsjahres (1. Juni bis 31. Mai) statt. Sie muss **spätestens Anfang Juli** des laufenden Jahres durchgeführt werden.
- 6.2.4 Anträge müssen jeweils bis **spätestens zwei Wochen** dem Spartenvorstand schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) eingereicht werden.
- 6.2.5 An der Delegiertenversammlung dürfen Änderungs- und Zusatzanträge gegen bereits gestellte Anträge vorgebracht werden.
- 6.2.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Beschluss einer ordentlichen Delegiertenversammlung oder des Spartenvorstandes einberufen werden. Ferner hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Verbandssektionen dies schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.
- 6.2.7 Die Delegiertenversammlung wird durch die Einladung des Spartenvorstandes an die Sektionen und Vereine mindestens 14 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) und unter Bekanntgabe der Traktanden und der vorliegenden Anträge einberufen.
- 6.2.8 Die aktiven und passiven Sektionen und Vereine haben an der Delegiertenversammlung eine Stimme, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit in eigener Sache handelt. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt, ausgenommen der*die Präsident*in und bei dessen Abwesenheit sein*e Stellvertreter*in bei Stimmengleichheit zwecks Stichentscheid.
- 6.2.9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6.2.10 Für Sachgeschäfte und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Sparte Tischtennis, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, den Stichentscheid.



Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel

- 6.2.11 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist notwendig für:
- Statutenänderungen
 - Auflösung der Sparte Tischtennis
 - Eintreten auf Wiedererwägungsgesuche, nicht schriftlich oder rechtzeitig eingereichte Anträge, Gegenanträge
 - Ausschluss von Sektionen oder Vereinen
 - Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste
- 6.2.12 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben bzw. befasst sich mit folgenden Geschäften:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 4. Mutationen
 5. Jahresbericht des*der Präsidenten*in
 6. Kassa- und Revisorenbericht
 7. Genehmigung der Jahresrechnung
 8. Wahl eines Tagespräsidenten
 9. Décharge-Erteilung an den Spartenvorstand
 10. Wahl: Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in und der weiteren Spartenvorstandsmitglieder
 11. Wahl der Rechnungsrevisoren
 12. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge
 13. Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und des Wettspielreglementes
 14. Behandlung von Anträgen des Spartenvorstandes und der Sektionen/Vereine
 15. Diverses
- 6.2.13 Der*die Präsident*in des Spartenvorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung der*die Vizepräsident*in oder ein weiteres Mitglied des Spartenvorstandes führt den Vorsitz. Der*die Tagespräsident*in leitet die Traktanden: Décharge-Erteilung an den Spartenvorstand; Wahl des*der Präsidenten*in, Vizepräsident*in, Kassier*in und der weiteren Spartenvorstandsmitglieder sowie Wahl der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.
- 6.3 Der Spartenvorstand:
- 6.3.1 Der Spartenvorstand ist ausführendes Organ. Er vertritt die Interessen der Sparte gegenüber den *SFFS* Regionalverband Basel und nach aussen
- 6.3.2. Präsident*in, Vize-Präsident*in und Kassier*in des Spartenvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres je einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Spartenvorstandes werden in globo für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen werden einzeln durchgeführt.
- 6.3.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident*in
 - b) Vizepräsident*in
 - c) Kassier*in
 - d) mindestens einem weiteren Mitglied



Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel

Der Spartenvorstand bezeichnet aus seinem Kreis eine*n technischen Leiter*in und ein für den Spielbetrieb verantwortliches Mitglied.

- 6.3.4 Der Spartenvorstand tagt in regelmässigen Abständen wie es die Geschäfte erfordern. Soweit zweckdienlich können weitere Personen beigezogen werden.
- 6.3.5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Spartenvorstandsmitglieder erforderlich. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Die in den Vorstand gewählten Mitglieder vertreten nicht ihre Sektionen oder Vereine, sondern nur die Interessen der Sparte. In clubeigenen Angelegenheiten hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- 6.3.6 Der Spartenvorstand nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:
- Führen der Sparte Tischtennis und Festlegen von kurz- und langfristigen Zielen zur Erfüllung des Spartenzweckes
 - Sicherstellung des Informationsflusses zum SFFS RV Basel und zu den Sektionen
 - Unterstützung bei der Aufnahme neuer Sektionen
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten und Sportreglemente des SFFS und RV durch die Sektionen und Vereine
 - Treuhänderische Verwaltung der Finanzen der Sparte Tischtennis ausschliesslich im Sinne des Spartenzweckes, sowie laufende Kontrolle über die Einhaltung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets
 - Protokollführung an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen
 - Periodische Anpassung und Aktualisierung der Homepage
 - Mutationswesen der Sektionen und Vereine
 - Erledigung aller administrativer Aufgaben
 - Durchführung von Turnieren und Spielerkursen
 - Kontaktpflege zum SFFS RV Basel und zu anderen Spartenvorständen (regional und national).
- 6.3.7 Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für die Sparte Tischtennis des SFFS RV Basel durch die Unterschrift des Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
In finanziellen Angelegenheiten ist eine der Unterschriften durch den Kassier oder seinen Stellvertreter zu leisten.
Über das Verbandskonto verfügt der Kassier durch Einzelunterschrift.
- 6.4 Die Revisoren und Revisorinnen:
- 6.4.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Belege wählt die ordentliche Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Verbandsjahres zwei Revisoren oder Revisorinnen (1. und 2. Revisor bzw. Revisorin) sowie einen Ersatzrevisor oder -revisorin, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der 1. Revisor oder die Revisorin scheidet jeweils nach einem Jahr aus, der 2. Revisor bzw. die Revisorin und der Ersatzrevisor bzw. Revisorin rücken nach.
- 6.4.2 Die Revisoren und Revisorinnen haben zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ueli Staub
Bleichstrasse 11
CH-4058 Basel

turniere@sffs-tt-basel.ch
firmensport.ch

7. Finanzen**7.1 Kasse**

Die Sparte Tischtennis führt durch den*die Kassier*in eine zentrale Kasse für sämtliche finanziellen Belange.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen der Sparte bestehen aus:

- a) Beiträgen von Sektionen und Vereinen (aktiv und passiv).
- b) Einschreibgebühren
- c) Mannschaftsgebühren
- d) Spielerlizenzen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Freiwilligen Beiträgen
- g) Anderen Einnahmen

7.3 Jahresbeiträge

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt.

Passive Sektionen und Vereine entrichten jeweils höchstens 50 % des Beitrages der Aktivmitgliedschaft.

7.4 Jahresbudget

Das bereinigte Budget ist der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 25% der budgetierten Jahresaufwendungen beschliessen.

7.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sparte TT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Sektionen bzw. deren Mitglieder sind für ihre sportlichen und spielerischen Aktivitäten selbst verantwortlich. Die Sparte TT SFFS RV Basel lehnt für Unfälle der Sektionsmitglieder und/oder für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und/oder des Eigentums der Sektionsmitglieder jegliche Haftung ab. Die Sparte TT SFFS RV Basel empfiehlt den Sektionsmitgliedern den Abschluss der entsprechenden Versicherungen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Juni - 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

8.2 Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann als Vermittler der Regionalvorstand angerufen werden

8.3 Der Spartenvorstand lädt zu allen Veranstaltungen den Regionalvorstand ein.

8.4 Bei Funktionsuntüchtigkeit des Vorstandes – d.h. wenn die Erledigung der laufenden Spartengeschäfte nicht mehr gewährleistet ist, oder wegen unseriöser Führung der Sparte – kann von einem Viertel des Vorstandes oder einem Viertel der Sektionen beim Regionalvorstand beantragt werden, dass der Regionalvorstand die Leitung der Sparte übernimmt.

**Sparte Tischtennis , Regionalverband Basel**

8.5 Gegen Entscheide einzelner Vorstandsmitglieder kann von den Sektionen und Vereinen sowie Einzelpersonen Einspruch erhoben werden. Der Spartenvorstand amtiert gemäss den bestehenden Reglementen als Protestinstanz.

In eigener Sache haben bei der Behandlung des Falles Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

8.6 Gegen Beschlüsse des Spartenvorstandes kann gemäss dem bestehenden Rekursreglement des SFFS Einspruch erhoben werden.

8.7 Gegen den Entscheid der regionalen Rekurskommission kann zuhanden der Schweizerischen Rekurskommission des SFFS weiter rekuriert werden. Die Stellungnahme dieser Instanz ist endgültig.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Auflösung der Sparte Tischtennis bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Auflösung in Kraft.

Über das vorhandene Vermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

9.2 In Fällen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Spartenvorstand im Rahmen der Statuten und Reglemente des RV Basel, respektive des SFFS.

9.3 Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 1971 sowie deren Änderungen vom 20.03.1997, 29.06.2011, 01.07.2015

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis vom 28. Juni 2023

Die Präsidentin:

Petra Kaufmann



Der Vize-Präsident:

Roger Gugger



ANHANG A - Gebührenordnung

A.1 ordentliche Verbandsbeiträge gemäss Statuten

Statuten-Artikel	Höhe des Beitrags
2.1 / 7.2.a Sektions-/Vereinsbeitrag Aktiv	Fr. 20.00
2.3 / 7.2.a Sektions-/Vereinsbeitrag Passiv	Fr. 10.00
2.1 Solidaritätsbeitrag TK CH	Fr. 5.00
2.1 / 7.2 Verbandsbeitrag RV Basel	Fr. 6.00

A.2 Gebührenkatalog

Wettspiel Reglement-Artikel	Höhe der Gebühr
2.1.4.5 Spielverschiebung	Fr. 10.00
2.1.2.1 Mannschaftsgebühr	Fr. 20.00
1.3.2. Lizenz pro Spieler	Fr. 12.00
7.2.d Turnier-/Tageslizenz	Fr. 10.00
7.2.e Turniereinsatz Einzel	Fr. 15.00
7.2.e Turniereinsatz Doppel (pro Spieler)	Fr. 11.00

A.3 Bussenkatalog

Wettspiel Reglement-Artikel	Höhe der Busse
1.4.2.7 falsche Klassierung bei Anmeldung	Fr. 70.00
2.1.3.1 fehlende Lizenz	Fr. 30.00
2.1.3.6 fehlbarer Einsatz als Ersatzspieler	Fr. 30.00
2.1.5.4 Forfait zu spätes Erscheinen	Fr. 30.00
2.1.5.7 Verspätete Zustellung Resultat	Fr. 20.00
2.1.5.9 Fehlende Matchformular	Fr. 30.00
2.1.5.10 Nicht durchgeführte Spiele	Fr. 50.00
2.2.3.6 unbegründetes Nichtantreten am Cup Halbfinal/Final	Fr. 70.00
2.2.3.7 unbegründetes Nichtantreten an Cupspiel	Fr. 50.00
3.3 Verweis von Vorstand/Busse (max.)	Fr. 150.00
6.2.2. Nichterscheinen an der DV	Fr. 200.00

